

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 31. Juli 1975,

die zum 31. Juli 1975 im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1841/75 eingereichten Angebote nicht zu berücksichtigen

(75/506/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 665/75<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates vom 19. Juli 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 86/75<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 87/75<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 4a,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1841/75 der Kommission vom 17. Juli 1975 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach den Ländern der Zone I und Portugal<sup>(7)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1841/75 wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1841/75 beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG entweder die Festsetzung einer Höchsterrstattung bei der Ausfuhr unter besonderer Berücksichtigung der in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung Nr.

120/67/EWG vorgesehenen Kriterien oder die Festsetzung einer Mindestabschöpfung bei der Ausfuhr unter besonderer Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung Nr. 139/67/EWG vorgesehenen Kriterien oder die eingereichten Angebote nicht zu berücksichtigen.

Keines der eingereichten Angebote ermöglicht es angesichts der derzeitigen Marktlage, für die betreffende Getreideart eine Höchsterrstattung entsprechend den Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung Nr. 139/67/EWG oder eine Mindestabschöpfung entsprechend den Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 festzusetzen. Infolgedessen besteht Anlaß, keines der Angebote zu berücksichtigen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die zum 31. Juli 1975 im Rahmen der Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1841/75 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. Juli 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 14.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 10.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 2.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 3.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 18. 7. 1975, S. 20.